

Zeitschrift: Rote Revue - Profil : Monatszeitschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 66 (1987)
Heft: 10

Artikel: Kampf gegen den Lärm
Autor: Casetti, Susanne / Ettler, Peter
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-340515>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

und Erfahrungen.

Für Anlagen, die mit massiver Umweltbelastung verbunden sein können, gibt es keine Schwellenwerte; diese Anlagen sind in jedem Fall UVP-pflichtig.

- *Systemgrenze*: Wie wird festgestellt, wann und wo die Auswirkungen einer Anlage enden? Die Antwort ist oft schwierig; allgemein ist die Grenze der UVP dort zu setzen, wo Auswirkungen im «Belastungshintergrundrauschen» untergehen beziehungsweise nicht mehr als solche kausal der Anlage zugeordnet werden können.

- *Was tun in renitenten Gemeinden mit unfähigen Behörden?* Es braucht politischen Druck, allenfalls Aufsichtsbeschwerden. Eine Umweltschutz-Kommission auf Gemeindeebene kann gute Dienste leisten.

- *Wie wird der Erfolg einer UVP kontrolliert?*

Es ist dafür zu sorgen, dass die Bewilligungsbehörde zum vornherein verfügt, dass nach Inbetriebnahme einer Anlage die in der UVP gemachten Angaben kontrolliert werden (analog der Baunormenkontrolle).

- *Wer ist einspracheberechtigt?* Einspracheberechtigte sind gesamtschweizerische Umweltorganisationen. Sie können durch die Überprüfung einer umfangreichen UVP innerhalb 30 Tagen überfordert sein. Kritische Juristen müssen daher generelle Einsprachegründe finden, um Zeit zu gewinnen für die Überprüfung des Entscheides.

- *Chancen und Grenzen der UVP*

Die Verhältnismässigkeit der Belastungen darf nicht aus den Augen verloren werden. UVP-pflichtig sind nur Anlagen, welche «die Umwelt erheblich belasten können».

Was ist schlimmer: *Eine* emissionsträchtige grössere Anlage (z.B. Sondermüllverbrennungs-ofen) oder *zig Tausend* kleinere Emissionsquellen (z.B. der

Schwerverkehr)? Fazit: Die UVP kann nur *einen Teil* der Umweltprobleme lösen helfen, wenn bei der entscheidenden Behörde der nötige Wille vorhanden ist. Die Erfahrung zeigt bereits, dass im allgemeinen UVP-trächtige Projekte umweltver-

träglicher geplant werden. Das ist die *Chance*. Die UVP ist weder ein Bauverhinderungsinstrument, noch eine Alibiübung. Ihre Grenzen liegen in den *Normen*, die in umweltrelevanten Gesetzen festgelegt sind.

SP-Umwelttagung: Arbeitsgruppenbericht 4

Kampf gegen den Lärm

Von Susanne Casetti und Peter Ettler

Am 1. April 1987 ist die Lärm-schutzverordnung (LSV) in Kraft getreten. Sie ist Ausführungsgesetzgebung zum Umweltschutzgesetz (USG) und bestimmt die künftige Lärmbekämpfungspolitik in der Schweiz massgeblich. Die Arbeitsgruppe hatte sich daher zwei Ziele gesetzt:

- die LSV etwas kennenzulernen
- die Möglichkeiten anzudiskutieren, welche den Kantonen und Gemeinden beim Vollzug offen stehen, um den Lärm wirksam zu begrenzen, statt bloss passiven Schallschutz zu betreiben.

Lärm kann grundsätzlich auf 4 Arten vermindert werden:

1. an der Quelle selbst, d.h., man sorgt für möglichst leise Fahrzeuge durch entsprechende Konstruktion von Motoren und Trieb- und Fahrwerken.
2. durch entsprechende Gestaltung der «ortsfesten Anlagen», d.h. von Strassen, Flugplätzen, Bahnlinien sowie durch Massnahmen auf dem Ausbreitungs-weg des Schalls von diesen Anlagen bis zu den Objekten, die geschützt werden müssen.

3. durch Schallschutzmassnahmen an den Objekten selbst (Schallschutzfenster, Gebäude-isolationen etc.).

4. durch raumplanerische Massnahmen.

Im folgenden wollen wir einige Gedanken zu diesen vier Bereichen aufgreifen, entsprechend der Diskussion in der Gruppe und ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

1. Lärmbekämpfung an der Quelle

Diesen Bereich hat der Bund fast vollständig für sich beansprucht. Er legt Bau- und Ausrüstungsvorschriften für Motorfahrzeuge, Flugzeuge, künftig auch für Bahnen, Baumaschinen und Rasenmäher fest. Gemäss Vorsorgeprinzip (USG 11) sind die heute festgelegten Grenzwerte für Fahrzeuge zu verschärfen, wenn immer es der technische Fortschritt erlaubt. Hier bleibt noch einiges zu tun. Motorräder und Mofas sind viel zu laut, Lastwagenmotoren könnten gekapselt werden usw. Dies vorzuschreiben ist Bundes-sache. Kantonen und Gemeinden bleibt der Vollzug, indem die Polizeien auch für dieses Gebiet ausgebildet und mit entsprechenden Überwachungsgeräten zum Einsatz kommen.

2. Emissionsbegrenzungen bei ortsfesten Anlagen

Die LSV nennt nicht nur technische und bauliche Massnahmen (Schallschutzwände, -wälle, -tunnels, lärmarme Beläge usw.) sondern «betriebliche, verkehrslenkende, -beschränkende oder -beruhigende» Massnahmen. Der Phantasie sind hier keine Grenzen gesetzt: Schließung von Strassen, Spurreduktionen, Nachtfahrverbote, Tempolimiten, Lichtsignalanlagen zur Reduktion des Verkehrsflusses, Abstimmung auf den Ausbau des öffentlichen Verkehrs usw.

Aber, nicht zu früh gejubelt, alle diese Massnahmen müssen auch «*betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar*» sein! Hier liegt nun ein Feld konkreter SP-Politik, indem wir in Kantonen und Gemeinden mit Phantasie und Zähigkeit dafür sorgen, dass solche verkehrsbeschränkenden Massnahmen zumindest evaluiert und wo immer möglich angeordnet werden, statt so gleich auf Schallschutzmassnahmen (3) auszuweichen. Ein Seitenblick auf LRV (Luftreinhalteverordnung) 31ff. sei gestattet: Weil der Strassenverkehr einer der Hauptverursacher der Luftverschmutzung ist, muss er in den Agglomerationen zwingend eingeschränkt werden, was wiederum den Zielen der Lärmbekämpfung nützt.

Die LSV setzt für neue, geänderte und bestehende ortsfeste Anlagen unterschiedliche Massstäbe für Grenzwerte und für Erleichterungen. Nur eines wollen wir hiezu hervorheben: erreicht der Lärm die sog. «Alarmwerte», ist die Grenze der Gesundheitsschädlichkeit oder -gefährdung längst überschritten. Alarmwerte sind eine rein finanzpolitische Konstruktion, um die Sanierungskosten nicht ins Unermessliche ansteigen zu lassen.

3. Passive Schallschutzmassnahmen

Werden bei bestehenden Verkehrsanlagen die Alarmwerte überschritten und bringen Sanierungen durch Emissionsbegrenzung (2) keinen Erfolg, werden Schallschutzmassnahmen verfügt. Das ganze Programm muss innert 15 Jahren durchgezogen sein und wird ein Bauvolumen von ca. 1,2-1,8 Milliarden Franken auslösen! Bei neuen oder wesentlich geänderten Verkehrsanlagen sind übrigens nicht die Alarmwerte, sondern die ca. 10 dB(A) tieferen Immissonsgrenzwerte die Schwelle für den Schallschutz.

Schallschutz kann nicht zu umgehen sein und bringt Erleichterungen für lärmgeplagte Anwohner. Im Grunde genommen beinhaltet er aber die Bankrotterklärung für eine gesundheits-

politisch verantwortbare Politik, weil die Wohnqualität doch wesentlich davon abhängt, ob Fenster geöffnet, Balkone usw. benutzt werden können.

4. Raumplanerische Massnahmen

Diese müssten eigentlich an erster Stelle stehen. In der verplanten und verbetonierten Schweiz werden sie aber nur wenig Lärm schutz bewirken.

Halten wir hier für SP-Behördenmitglieder noch fest, dass Bau gesuche ab sofort auf LSV-Verträglichkeit (32 ff.) geprüft werden müssen.

5. Beurteilung der Schutzwirkung der LSV

Bei einem technokratischen Vollzug bringt die LSV viel passiven Schallschutz, keine Verminderung des Lärms an den Hauptverkehrsachsen und ein allmähliches «Auffüllen» mit Lärm der noch nicht verseuchten Gebiete bis zum Immissionsgrenzwert. Ein phantasievoller Vollzug in Kantonen und Gemeinden wird aber die in 2 angesprochenen Möglichkeiten aus nützen und damit viele positive Resultate erzielen.

Lärm sei ein typisch sozialdemokratisches Problem, weil die Privilegierten davor meist fliehen können, hat einer der Teilnehmer gesagt. Packen wir's drum an!

Die chaotische Nicht-Medienpolitik des Bundes

Belebung statt Kommerz

Peter Haber über die «Arbeitsgemeinschaft für Kommunikationskultur»

«Belebung statt Kommerz» war der Titel eines Seminars, das die «Arbeitsgemeinschaft für Kommunikationskultur» (AfK) die-

sen Sommer veranstaltete. Die AfK trat erstmals vor einem Jahr mit der Medienerklärung 86 an die Öffentlichkeit. Die

AfK will das desolate Stück werk «Medienpolitik» auf einen vernünftigen Kurs bringen. Einige Stichworte zu den «Neu-